



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Emden**

Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Emden
Brückstraße 38 • 26725 Emden

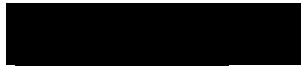
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
z. Hd. Frau Johannsen
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg



E-Mail
poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)



04.09.2025

Änderungsgenehmigungsverfahren gem. § 16 (1) i. V. m. § 10 BImSchG

Antrag der REMONDIS Papenburg GmbH zur wesentlichen Änderung einer Abfallanlage zur Behandlung, Lagerung und Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, in 26871 Papenburg, Ulmenhof (Hauptanlage Nr. 8.4 V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

- Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorliegenden Antragsunterlagen reichen für eine abschließende Stellungnahme nicht aus. Ich bitte, die Antragstellerin aufzufordern, folgende Unterlagen entsprechend der gesetzlichen Fristen bis spätestens zum 01.11.2025 nachzureichen.

Abschnitt 3.5

Die im Gefahrstoffverzeichnis unter Abschnitt 3.5.1 aufgeführten Angaben zum Schaummittel Pallax Foam (PF1) sind nicht vollständig. Es fehlt der Einsatzort „Gelände Holzlagerplatz“ und die Angabe in der Spalte „max. Anzahl“ kann nicht nachvollzogen werden.

Weiterhin ist die Begründung hinsichtlich der Notwendigkeit eines Ausgangsstandsberichts nicht schlüssig. Im Antrag wird eine maximale Einsatzmenge von 7.000 Litern des Schaummittels auf dem Betriebsgelände angegeben. Die im Gefahrstoffverzeichnis enthaltene Begründung zur Nicht-AZB-Relevanz verweist darauf, dass es sich um eine oberirdische Anlage gemäß AwSV handele und das Gesamtvolumen ≤ 10.000 Liter betrage. Aus den weiteren Antragsunterlagen geht jedoch hervor, dass die betreffenden Freiflächen nicht als AwSV-Flächen ausgewiesen sind.

Sprechzeiten

Mo-Do: 9:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon

Fax
E-Mail
Internet

04921 9217-0

04921 9217-58/59

poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de
www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung

Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE97 2505 0000 0106 0252 65
SWIFT-BIC: NOLADE2H
UST-ID

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden

Auf Grundlage der im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Gefahrenhinweise ist zu bewerten, ob das genannte Schaummittel als relevant gefährlicher Stoff einzustufen ist und sich daraus eine Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts ergibt. Das Ergebnis ist auch hinsichtlich einer öffentlichen Auslegung der Unterlagen zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage





Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Emden**

Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Emden
Brückstraße 38 • 26725 Emden

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
z. Hd. Frau Johannsen
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

Nur per E-Mail

Bearbeiter/in

E-Mail
poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Telefon

Datum

18.09.2025

Änderungsgenehmigungsverfahren gem. § 16 (1) i. V. m. § 10 BImSchG

Antrag der REMONDIS Papenburg GmbH zur wesentlichen Änderung einer Abfallanlage zur Behandlung, Lagerung und Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, in 26871 Papenburg, Ulmenhof (Hauptanlage Nr. 8.4 V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

- Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit

Sehr geehrte Frau Johannsen,

1. aus der Sicht der hier zu vertretenden Belange, liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das beantragte Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im UVPG genannten Schutzgüter haben kann.
2. Die hier vorliegenden Antragsunterlagen (Erstelldatum 16.09.2025) reichen nunmehr für eine Stellungnahme und eine ggf. erforderliche öffentliche Auslegung nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG aus.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez.

Sprechzeiten

Mo-Do: 9:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon
Fax
E-Mail
Internet

04921 9217-0
04921 9217-58/59
poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de
www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung

Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE97 2505 0000 0106 0252 65
SWIFT-BIC: NOLADE2H
UST-ID

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Oldenburg
Frau Johannsen
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

Ihre Nachricht/Zeichen
Abteilung/Zeichen
Bearbeiter/Durchwahl
Datum

2025-04-25

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: REMONDIS Papenburg GmbH
Vorhaben: Wesentliche Änderung einer Abfallanlage zur Behandlung, Lagerung und Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
Standort: 26871 Papenburg, Ulmenhof

Sehr geehrte Frau Johannsen,

eine abschließende Beurteilung der Antragsunterlagen ist nicht möglich, da folgende Punkte in den Antragsunterlagen fehlen:

- Es ist zu konkretisieren, welche gefährlichen Abfälle behandelt werden sollen (z.B. in der Tabelle „Fraktions- und Mengenangaben und Tätigkeitsbeschreibung“ im Formular 1.1). Zudem ist eine Beschreibung der mechanischen Behandlung der gefährlichen Abfälle und der anfallenden Abfallfraktionen nach der Behandlung zu ergänzen. Auch das Formular 3.5 und die Fließbilder im Formular 3.8 sind entsprechend anzupassen.
- Darüber hinaus ist für uns nicht nachvollziehbar, welche konkreten Abfälle hinter den Abfallschlüsseln 17 09 01* und 17 09 02* stehen. Für die beiden Abfallschlüssel ist eine Abfallbezeichnung einzutragen, die den konkreten Abfall beschreibt. Falls eine Behandlung dieser Abfälle erfolgen soll, ist der Sinn und Zweck der mechanischen Behandlung zu erläutern. Wir weisen darauf hin, dass insbesondere bei der Entsorgung des Abfallschlüssels 17 09 02* die EU POP-VO und PCBAfallV zu berücksichtigen sind. Vorbehandlungsschritte sind nur zulässig, wenn persistente organische Schadstoffe (POP) von dem Abfall isoliert und anschließend gem. Anhang V der EU POP-VO beseitigt werden.
- Die Angaben zu den gefährlichen Abfällen im Outputkatalog (Formular 9.6) sind nicht vollständig. Für die gefährlichen Abfälle und die abgetriebenen, gefährlichen Fraktionen sind entsprechende Ausgangsentsorgungsnachweise zu führen und im Formular 9.6 zu ergänzen.



Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH

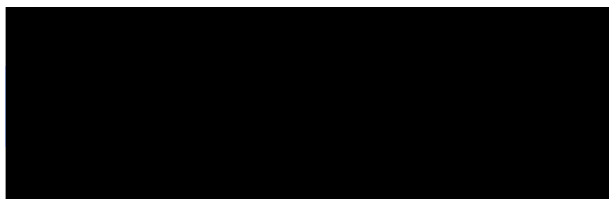
- **Sitz:**
Alexanderstraße 4/5
30159 Hannover
- **Telefon:**
(0511) 3608-0
- **Telefax:**
(0511) 3608-110
- **E-Mail:**
zentrale@ngsmbh.de
- **Geschäftsführerin:**
Dr. jur. Bettina Schmidt-Kopp
- **Vorsitzende des Aufsichtsrats:**
Staatssekretärin Anka Dobsław
- **Banken:**
 - **Nord/LB**
IBAN: DE76 2505 0000 0101 0440 14
BIC/SWIFT: NOLADE2HXXX
 - **Sparkasse Hildesheim Goslar Peine**
IBAN: DE55 2595 0130 0000 8364 23
BIC/SWIFT: NOLADE21HIK
 - **Gerichtsstand Hannover**
Amtsgericht Hannover HRB 25 60
USt-IdNr.: DE 115 651 547

- Für die Lagerung von gefährlichen Abfällen wurde eine Gesamtlagerkapazität von 10.000 t beantragt. In den Antragsunterlagen ist jedoch an einigen Stellen eine Gesamtlagerkapazität von 5.200 t genannt (z.B. im Abfallkatalog und in der Tabelle „Fraktions- und Mengenangaben und Tätigkeitsbeschreibung“ im Formular 1.1). Diese Diskrepanz ist zu korrigieren.

Wir bitten um Vervollständigung der Unterlagen in diesen Punkten.

Mit freundlichen Grüßen

Niedersächsische Gesellschaft zur
Endablagerung von Sonderabfall mbH



Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Oldenburg
Frau Johannsen
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg



2025-06-05

Ihre Nachricht/Zeichen
Abteilung/Zeichen
Bearbeiter/Durchwahl
Datum

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: REMONDIS Papenburg GmbH
Vorhaben: Wesentliche Änderung einer Abfallanlage zur Behandlung, Lagerung und Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
Standort: 26871 Papenburg, Ulmenhof

Sehr geehrte Frau Johannsen,

eine abschließende Beurteilung der Antragsunterlagen inklusive der Ergänzung der Unterlagen per Mail am 14.05.2025 ist nicht möglich, da folgende Punkte in den Antragsunterlagen fehlen:

- Aus der Tabelle „Fraktions- und Mengenangaben“ bzw. im Abfallkatalog in Formular 1.1 geht zwar hervor, dass gefährliche Abfälle behandelt werden sollen, allerdings ist in der Tabelle „Fraktions- und Mengenangaben“ für „AIV-Holz und andere gefährliche Abfälle“ als Behandlungsart „Schreddern“ eingetragen worden. Laut Antragsunterlagen wurde lediglich das Schreddern von AIV-Holz beantragt. Es ist daher eine differenziertere Eintragung nach den Abfallfraktionen in der Tabelle „Fraktions- und Mengenangaben“ notwendig. Alternativ kann statt der Eintragung „Schreddern“ auf das Formular 3.1 verwiesen werden.
- Für Bau- und Abbruchabfällen mit den AS 17 08 01*, AS 17 09 01*, AS 17 09 02* und AS 17 09 03* ist der Sinn und Zweck der Behandlung (Baggervorsortierung) nicht nachvollziehbar dargelegt und ist daher ausführlicher zu erläutern.
Auch sind die nach der Behandlung anfallenden Fraktionen mit entsprechenden Abfallschlüsseln sowie die Entsorgungswege der anfallenden Fraktionen zu benennen. Zudem ist für AS 17 08 01* und AS 17 09 03* eine Abfallbezeichnung zu nennen, die den Abfall konkret beschreibt.
- Die Fließbilder im Formular 3.8 und das Formular 9.6 sind hinsichtlich der Entsorgungswege erneut zu überarbeiten, da diese z.T. nicht zielführend oder



Niedersächsische Gesellschaft
zur Endablagung von
Sonderabfall mbH

• **Sitz:**
Alexanderstraße 4/5
30159 Hannover

• **Telefon:**
(0511) 3608-0

• **Telefax:**
(0511) 3608-110

• **E-Mail:**
zentrale@ngsmbh.de

• **Geschäftsführerin:**
Dr. jur. Bettina Schmidt-Kopp

• **Vorsitzende des Aufsichtsrats:**
Staatssekretärin Anka Dobsław

• **Banken:**
Nord/LB
IBAN: DE76 2505 0000 0101 0440 14
BIC/SWIFT: NOLADE2HXXX

• **Sparkasse Hildesheim Goslar Peine**
IBAN: DE55 2595 0130 0000 8364 23
BIC/SWIFT: NOLADE21HIK

• **Gerichtsstand Hannover**
Amtsgericht Hannover HRB 25 60
USt-IdNr.: DE 115 651 547

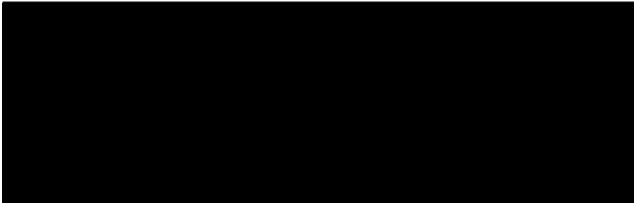
nicht zulässig sind. Es wurde beispielsweise für AS 17 09 02* als mögliche Entsorgungswege die thermische Verwertung oder Deponierung angegeben. Diese sind jedoch gem. EU POP-VO und PCBAfallV sowie gem. § 7 Abs. 1 Nr. 7 DepV nicht zulässig.

- Da für die gefährlichen Abfälle eine Gesamtlagerkapazität von 5.200 t beantragt worden ist, ist diese durchgängig in den Antragsunterlagen anzugeben. Es wurde beispielsweise im Formular 1.1 unter Abschnitt 4.3 „Zusammenfassende Auflistung der Anlagenteile mit bisherigen und zukünftigen Mengen“ für die Lagerung von gefährlichen Abfällen eine Gesamtlagerkapazität von 10.000 t genannt. Da jedoch nur die baulichen Voraussetzungen für eine Gesamtlagerkapazität von 10.000 t geschaffen worden sind, ist dies in den Antragsunterlagen irreführend und ist daher zu korrigieren.

Wir bitten um Vervollständigung der Unterlagen in diesen Punkten.

Mit freundlichen Grüßen

Niedersächsische Gesellschaft zur
Endablagerung von Sonderabfall mbH



Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Oldenburg
Frau Johannsen
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg



Ihre Nachricht/Zeichen
Abteilung/Zeichen
Bearbeiter/Durchwahl
Datum

2025-08-04

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: REMONDIS Papenburg GmbH
Vorhaben: Wesentliche Änderung einer Abfallanlage zur Behandlung, Lagerung und Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
Standort: 26871 Papenburg, Ulmenhof

2te Behördenbeteiligung

Sehr geehrte Frau Johannsen,

eine abschließende Beurteilung der Antragsunterlagen ist nicht möglich, da folgende Punkte in den Antragsunterlagen fehlen:

1. Eine Baggersortierung zur Aussortierung von Störstoffen (z.B. Metalle, Steine und Altholz) aus PCB-haltigen Bau- und Abbruchabfällen, wie PCB-haltige Dichtungsmassen, Kite und Kleber, Anstriche sowie PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis und PCB-haltige Kunststoffplatten, ist unseres Erachtens nicht zielführend bzw. nicht umsetzbar.

Darüber hinaus fallen PCB-haltige Abfälle unter den Anwendungsbereich der EU POP-VO und PCBAbfallV. Gemäß der EU POP-VO und PCBAbfallV sind nur bestimmte Beseitigungsverfahren zulässig. Diese sind so anzuwenden, dass der Gehalt an persistenten organischen Schadstoffen zerstört oder unumkehrbar umgewandelt wird. Ein Vorbehandlungsverfahren vor der Zerstörung oder unumkehrbaren Umwandlung kann durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass ein in Anhang IV der EU POP-VO aufgelisteter Stoff, der während der Vorbehandlung von dem Abfall isoliert wird, anschließend gemäß Teil 1 des Anhangs V der EU POP-VO beseitigt wird. Dies ist bei dem beantragten Behandlungsverfahren nicht gegeben und daher nicht zulässig.

Das beantragte Verfahren (Baggervorsortierung) zur Behandlung von PCB-haltigen Bau- und Abbruchabfällen ist unter Berücksichtigung der zu erwartenden Abfälle und gesetzlichen Vorgaben plausibel dazulegen.

Ebenso ist die Bagger-/Radladervorsortierung für quecksilberhaltige Bau- und Abbruchabfälle nicht schlüssig dargestellt. Eine Verschleppung von Quecksilber ist unbedingt zu vermeiden.



Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH

- **Sitz:**
Alexanderstraße 4/5
30159 Hannover
- **Telefon:**
(0511) 3608-0
- **Telefax:**
(0511) 3608-110
- **E-Mail:**
zentrale@ngsmbh.de
- **Geschäftsführerin:**
Dr. jur. Bettina Schmidt-Kopp
- **Vorsitzende des Aufsichtsrats:**
Staatssekretärin Anka Dobsław
- **Banken:**
 - **Nord/LB**
IBAN: DE76 2505 0000 0101 0440 14
BIC/SWIFT: NOLADE2HXXX
 - **Sparkasse Hildesheim Goslar Peine**
IBAN: DE55 2595 0130 0000 8364 23
BIC/SWIFT: NOLADE21HIK
- **Gerichtsstand Hannover**
Amtsgericht Hannover HRB 25 60
USt-IdNr.: DE 115 651 547



Wir bitten um Vervollständigung der Unterlagen in diesem Punkt.

Mit freundlichen Grüßen

Niedersächsische Gesellschaft zur
Endablagerung von Sonderabfall mbH

Niedersächsische
Gesellschaft zur
Endablagerung von
Sonderabfall mbH





Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Emden**

Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Emden
Brückstraße 38 • 26725 Emden

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
z.Hd. Frau Johannsen
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

Bearbeiter/in



E-Mail
poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)



Telefon



Datum

20.05.2025

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Hier: Wesentliche Änderung der Remondis Papenburg GmbH
am Standort Ulmenhof 26871 Papenburg
Antrag vom April 2025

Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die vorliegenden Antragsunterlagen reichen für eine abschließende Stellungnahme nicht aus.
Ich bitte, den Antragsteller aufzufordern, folgende Unterlagen bis zum 22.07.2025 nachzu-
reichen:

Formular 1.1:

1. Die Betreiberverantwortung der Genehmigungen der Schulte und Bruns GmbH & Co KG und der EES GmbH muss vor Einreichung der Unterlagen zur wesentlichen Änderung erfolgen. Es kann keine Genehmigung dritter geändert werden. Nach Erteilung der Genehmigung ist dann auch keine Stilllegung nach § 15 (3) BImSchG erforderlich.
2. Als Verantwortlicher nach § 52b (1) Satz 1 BImSchG wurde Herr Roland Seemann angegeben. Die Pflichten der genehmigungsbedürftigen Anlage sind von einem Mitglied der Kapitalgesellschaft oder einem vertretungsberechtigten Gesellschafter wahrzunehmen.
3. Die Kapazitäten der Hauptanlage (001) 8.4V und des Anlagenteils (A001) 8.11.2.4V sind jeweils mit 1.700 t/d aufgeführt. Der zusammenfassenden Auflistung auf Seite 10/43 des Formulars 1.1 ist zu entnehmen, dass diese Kapazitäten sich auf die gleichen Abfallbehandlungen beziehen. Bitte prüfen Sie diese Angaben.
4. Den Angaben des Anlagenteils A002 8.11.1.1EG ist nicht zu entnehmen, um welche Behandlungsart gemäß der Anlage der 4. BImSchV es sich handelt. Bitte fügen Sie die Art der Behandlung in Ihrer Ausführung im Formular 1.1 hinzu.

Sprechzeiten

Mo-Do: 9:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon

04921 9217-0
Fax: 04921 9217-58/59
E-Mail: poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de
Internet: www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung

Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE97 2505 0000 0106 0252 65
SWIFT-BIC: NOLADE2H
UST-ID

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden

5. Unter Abschnitt 5 ist bei dem Punkt UVP-Pflicht angegeben, dass keine UVP erforderlich ist. In den Antragsunterlagen wird eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Ziffer 8.7.2.1 Anlage 1 UVPG sowie nach Ziffer 8.7.1.2 Anlage 1 UVPG beantragt. Bitte korrigieren Sie die Angabe im Formular 1.1.
6. In der Tabelle „Fraktions-, Mengenangaben und Tätigkeitsbeschreibungen“ auf Seite 37/43 des Formular 1.1 sind die angegebenen zukünftigen Umschlagskapazitäten in Summe 249.500 t/a nicht übereinstimmend mit den Kapazitätsangaben aus Abschnitt 2 die sich aus den Ziffern 9.11.1V mit 2.500 t/d, 9.11.2V mit 25.000 t/a, 8.15.1G mit 500 t/d sowie 8.15.3V mit 4.000 t/d ergeben.

Formular 2.4:

Die Betriebseinheiten müssen eingezeichnet werden, so dass erkennbar wird, wo welche Tätigkeiten stattfinden.

Formular 2.5:

Bebauungspläne müssen in leserlicher Form eingereicht werden.

Formular 3.1:

1. Die Ziffer 9.11.2 kann entfallen, da es sich wahrscheinlich um Be- und Entladen von Getreide, und nicht um Erfassen von Getreide handelt.
2. Siebüberläufe: Die Beschreibung sollte so angepasst werden, dass sichergestellt wird, dass keine biologische Behandlung stattfindet, wenn eine biologische Behandlung stattfindet, fällt diese Tätigkeit ggf. unter die Ziffer 8.6 oder vielleicht 8.5 des Anhang 1 der 4. BImSchV. In der Genehmigung von 2019 wird beschrieben: „Bei der Trocknung findet keine weitere Verrottung statt“.
3. Die Tätigkeit für die Ziffer 8.9.1.1 muss beschrieben werden.
4. Die Sortierkabine muss beschrieben werden (Zeichnung, Angaben zur Belüftung usw.).
5. Es ist zu bewerten, ob durch die Installation elektrisch betriebener Aggregate eine Verbesserung der Emissionen bzw. Immissionen erreicht werden kann. Nach dem BImSchG ist der Stand der Technik unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit anzuwenden.

Formular 3.4:

Im Formular 3.4 müssen die Maschinen der Abfallbehandlungsanlagen eingetragen werden.

Formular 3.5:

Alle gehandhabten Stoffe müssen eingetragen werden. Z.B. Diesel und das Schaummittel (auch als Konzentrat wenn es auf dem Betriebsgelände gelagert und später verdünnt wird (dann bitte SDB des Konzentrat hinzufügen)). Das Formular 3.5 muss von Spalte 1 bis 23 ausgefüllt werden.

Bei Altreifen ist in Spalte 14 „Entstehendes Produkt“ angekreuzt. Dies ist widersprüchlich zu Formular 3.1. Dort wird lediglich der Umschlag von Altreifen beschrieben.

Formular 3.8:

Die Fließbilder sollten den BE's zugeordnet werden, die entsprechenden Ziffern des Anhang 1 der 4. BImSchV und die Betriebsvarianten aus den Gutachten sollten zur besseren Verständigung hinzugefügt werden.

Kapitel 4 und 5:

1. Alle Formulare sind auszufüllen. Es ist darzustellen, wie die Anforderungen der TA-Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) und der ABA-VwV (Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen) in Verbindung mit der entsprechenden BVT-Schlussfolgerung für die einzelnen Anlagen eingehalten werden.

Z.B. nach den Anforderungen der Ziffern 5.4.8.11a und 5.4.8.11b TA-Luft ist die Anlage wie beschreiben nicht genehmigungsfähig.

Z.B. Nach der ABA-VwV ist unter 5.4.8.11b Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen u.a. folgendes gefordert:

BAULICHE UND BETRIEBLICHE ANFORDERUNGEN

Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass während des gesamten Behandlungsvorgangs, einschließlich Anlieferung und Abtransport, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden.

Bei Anlagen, die Abfälle für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandeln, sind Maschinen, Geräte oder sonstige Einrichtungen zur Aufbereitung in geschlossenen Räumen zu errichten oder es sind die Anlagenteile zu kapseln. Die Abgasströme dieser Einrichtungen sind zu erfassen und einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.

2. Es ist nicht plausibel, wie in den Gutachten vor allem die Jahreswerte mit den unterschiedlichen Anlagenkonstellation eingehalten werden. Dabei sind die unterschiedlichen Zeiten anzugeben oder der Betriebszustand mit den höchsten Emissionen bzw. Immissionen im Gutachten zu berücksichtigen.
3. Die nach TA-Luft und ABA-VwV geforderten Abluftbehandlungsanlagen sind in Formular 5.4 darzustellen.
4. Es ist zu begründen, warum keine Schornsteinhöhenberechnung durchgeführt wurde.
5. Der Quellenplan unter 4.6 ist zu klein dargestellt. Die Bezeichnung der Quellen überlagern sich, so dass diese nicht lesbar sind.
6. Abluftströme: In der Immissionsprognose Bericht P22-130-IP/2022 vom 20.03.2025 (olfasense) werden andere Volumenströme angegeben (Halle 1 2*75.000, Halle 2 2*50.000, Halle 3 1*50.000 m³/h) als im Lüftungskonzept (Halle 1 73.509, Halle 2 121.217, Halle 3 105.298 m³/h. Im Formular 3.5 werden nur 50.000 – 75.000 m³/h für die gesamte Halle angegeben. Die widersprüchlichen Angaben müssen korrigiert werden.
7. **Schalltechnischer Bericht NR. LL17785.2/02 TÜV SÜD:** Die Immissionspunkte wurden nicht abgestimmt, es ist ein Immissionspunkt (IP) an der Hoekweide 1 und ein geeigneter IP an der Bahnhofstraße hinzuzufügen.
Das Be- und Entladen der See- und Binnenschiffe ist nach TA-Lärm zu beurteilen. Die Nachtwerte sind für alle IP darzustellen.
Welche Aggregate für die Abluftventilatoren wurden berücksichtigt (siehe Punkt Abluftströme)?

Vom Gutachter ist der Stand der Technik zur Lärminderung zu beurteilen. Es ist zu bewerten, ob durch die Installation elektrisch betriebener Aggregate eine Lärminderung erfolgen kann. Nach dem BImSchG ist der Stand der Technik unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit anzuwenden.

Vom Gutachter ist zu bewerten, ob aufgrund der Vielzahl der Betriebe im Umfeld der Anlage die Irrelevanz nach 3.2.1 TA-Lärm angewendet werden kann. Ggf. ist eine Vorbelastungsprüfung erforderlich.

8. **Immissionsprognose Bericht P22-130-IP/2022 vom 20.03.2025 (olfasense):** Es sind Immissionswerte für geeignete Immissionspunkte (IP) darzustellen. Der Gutachter muss bewerten, ob im Einwirkungsbereich der Anlage im Zusammenhang mit Immissionen anderer Firmen wie z.B. Kläranlage Stadt Papenburg, Remondis Hampoel, KS Gleitlager, Nyblatt, Schulte und Bruns usw. es nicht zur Überschreitung der Immissionswerte führt.

Für die Geruchsimmissionen sind die Anlagen zu ermitteln, die relevant zur Immissionsvorbelastung an den betrachteten Immissionsorten beitragen (Z.B. durch die Kläranlage im Bereich der IP Völlener Dorfstraße). (Siehe LAI Kommentar zu Anhang 7 TA Luft 2021 „zu Nr. 4.2.2 Beurteilungsgebiet“).

Die Schornsteinhöhe ist in der Regel so zu bemessen, dass die relative Häufigkeit der Geruchsstunden bezogen auf ein Jahr (vgl. Nr. 4.5 Anhang 7 TA Luft) auf keiner Beurteilungsfläche, für die Immissionswerte gelten, den Wert 0,06 überschreitet. Dies ist vom Gutachter zu bestätigen.

Das Beurteilungsgebiet setzt sich aus der Kreisfläche um den Emissionsschwerpunkt der Anlage mit einem Radius, welcher dem 30-fachen der Schornsteinhöhe (mindestens 600 m) oder bei diffusen Quellen der Fläche mit einem Abstand von 600 m vom Rand des Anlagengeländes entspricht (vgl. Nr. 4.4.2 Anhang 7 TA-Luft).

In der Zusammenfassung steht, dass an den nächstgelegenen Wohn- und Betriebsgebäuden eine Geruchsstundenhäufigkeit von 19 % der Jahresstunden ermittelt wurden. Für ein Wohngebäude ist der Immissionswert deutlich überschritten.

Staubkonzentration: Es ist darzustellen für welche Staubgrenzwerte irrelevante Grenzwerte vorliegen, und für welche eine Vorbelastungsprüfung erforderlich ist.

Das Geruchs- und Staubgutachten (Berichtsnummer P22-130-IP/2022) bezieht sich auf eine Kapazitätsänderung von 120.00 Mg/a auf 249.500 Mg/a. Dies ist widersprüchlich mit den Angaben aus dem Formular 1.1 (siehe oben).

Kapitel 7 Arbeitsschutz

1. Lärmmindernde Gestaltung und Einrichtung der Arbeitsstätten und Arbeitsplätze in den Hallen 1, 2 und 3:

Arbeitsräume sind gemäß LärmVibrationsArbSchV so zu gestalten, dass die Schallausbreitungsbedingungen und die Schallpegelabnahme dem Stand der Technik entsprechen.

Eine geeignete akustische Gestaltung der Raumbegrenzungsflächen ist insbesondere bei größeren Umbaumaßnahmen oder bei Neubauten zu berücksichtigen (Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations- Arbeitsschutzverordnung Punkt 4.3.1).

Der Stand der Technik kann als eingehalten gelten, wenn der mittlere Schallabsorptionsgrad α in den Oktavbändern mit den Mittenfrequenzen von 500 Hz bis 4000 Hz mindestens 0,3 beträgt. Eine gutachterliche Prognose zur Einhaltung der erforderlichen Grenzwerte ist nachzuweisen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden

2. Es darzustellen, warum die Maschinen mit Diesel betrieben werden müssen. Nach der Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit der TRGS 600 „Substitution“ ist zu prüfen, warum nicht elektrische Aggregate eingesetzt werden.
3. In den Halle 1 bis 3 sollten die Mindestwerte der Lufttemperatur in Abhängigkeit von der Arbeitsschwere und Körperhaltung nach der ASR-A 3.5 eingehalten werden. Es fehlen Angaben, wie bei den hohen Abluftströmen die Anforderungen der ASR-A 3.5 der unterschiedlichen Arbeitsplätze eingehalten werden.
4. Formular 7.2 muss ausgefüllt werden.

Kapitel 9 Abfälle

Die Formulare in Kapitel 9 müssen ausgefüllt werden (9.1-9.4).

Kapitel 13 Ausgangszustandsbericht

Da die Aggregate in den Hallen 1 bis 3 zum Teil mit Diesel betrieben werden, dient der Diesel der IED-Anlage. Somit ist je nach Lager- und Verbrauchsmenge ein Ausgangszustandsbericht notwendig. Ggf. sind noch andere Stoffe als relevant gefährlich einzustufen.

Formular 13.4 muss ausgefüllt werden, der Ausgangszustandsbericht ist nachzureichen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Johannsen, Martina (GAA OL)

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 6. August 2025 09:42
An: Johannsen, Martina (GAA OL)
Betreff: 2te BHB Remondis Papenburg (8.4 V)
Anlagen: 1502_2025-EMD-1.pdf

Hallo Martina,

anbei meine Nachforderungen zum Änderungsgenehmigungsverfahren gem. § 16 (1) i. V. m. § 10 BImSchG der REMONDIS Papenburg GmbH zur wesentlichen Änderung einer Abfallanlage zur Behandlung, Lagerung und Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, in 26871 Papenburg, Ulmenhof (Hauptanlage Nr. 8.4 V) des Anhangs 1 der 4. BIm-SchV)

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

[REDACTED]

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden
Brückstr. 38, 26725 Emden

[REDACTED]
poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de
www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Emden**

Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Emden
Brückstraße 38 • 26725 Emden

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
z. Hd. Frau Johannsen
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

Bearbeiter/in

E-Mail
poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Telefon

Datum
06.08.2025

Änderungsgenehmigungsverfahren gem. § 16 (1) i. V. m. § 10 BImSchG

Antrag der REMONDIS Papenburg GmbH zur wesentlichen Änderung einer Abfallanlage zur Behandlung, Lagerung und Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, in 26871 Papenburg, Ulmenhof (Hauptanlage Nr. 8.4 V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

- Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorliegenden Antragsunterlagen reichen für eine abschließende Stellungnahme nicht aus. Ich bitte, die Antragstellerin aufzufordern, folgende Unterlagen entsprechend der gesetzlichen Fristen bis spätestens zum 01.10.2025 nachzureichen.

Abschnitt / Formular	Zu ergänzende bzw. nachzureichende Unterlagen und Formulare
1.1	Die Angabe unter Nr. 8 Ziffer 4.2, dass die Aufbereitung von nicht gefährlichen Abfällen zur Produktion von Sekundärbrennstoff mit Bescheid vom 30.12.2010, Az.: EMD000020823-16 Sh genehmigt wurde ist falsch. Bei dem genannten Bescheid handelt es sich um einen Freistellungsbescheid aufgrund einer Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG. Dieser stellt die angezeigte Änderungsmaßnahme explizit von einer Genehmigungsbedürftigkeit frei und stellt keine Genehmigung da. Weiterhin ist die Aussage, dass die damalige Ordnungsnummer 8.15 b Spalte 2 der Ordnungsnummer 8.11.2.3 entspricht ebenfalls nicht richtig. Die Ordnungsnummern 8.15 ff. gem. Anhang 1 zur 4. BImSchV umfassen nach wie vor den Umschlag von Abfällen und nicht die Behandlung von Abfällen gem. der Ordnungsnummern 8.11. ff. des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon 04921 9217-0
Fax 04921 9217-58/59
E-Mail poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE97 2505 0000 0106 0252 65
SWIFT-BIC: NOLADE2H
UST-ID

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden

	Von Seiten der Antragstellerin und der Antragsverfasserin wurde die Genehmigungshistorie nicht korrekt dargestellt. Der Genehmigungstatbestand der Ordnungsnummer 8.11.2.3 gem. Anhang 1 zur 4. BImSchV wurde erst mit einer Änderung der 4. BImSchV im Jahre 2015 eingeführt. Daher konnte die im Jahr 2010 angezeigte Änderung im Kontext der vorhandenen Genehmigungen als nicht genehmigungsbedürftig freigestellt werden. Dass mit der Freistellung gleichzeitig eine Genehmigung für eine Anlage der 8.11.2.3 gem. Anhang 1 zur 4. BImSchV erteilt wurde ist nicht korrekt. Vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden bestehen Bedenken gegen die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen sofern die falsche Darstellung nicht korrigiert wird.
1.1 und 3.1	Wie bereits mit Schreiben vom 20.05.2025, Az.: EMD004125690-438 Kr gefordert, kann die Ziffer 9.11.2 gem. Anhang 1 zur 4. BImSchV entfallen, da die Anlage nicht zur <u>Erfassung</u> von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten sondern zum Be- und Entladen dient. Als Erfassung ist die erstmalige Aufnahme von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten nach der Ernte zu verstehen.
3.5	Die geforderten Unterlagen aus dem Schreiben vom 20.05.2025, Az.: EMD004125690-438 Kr, wurden nicht vollständig nachgereicht. Es fehlt das Sicherheitsdatenblatt für das Schaummittelkonzentrat. Nach Rücksprache mit Herrn Kok von der Pollutex GbR liefert die Firma ausschließlich das Schaummittel Pallax Foam als Konzentrat. Für das Konzentrat ist ein separates Sicherheitsdatenblatt erhältlich. Das Sicherheitsdatenblatt ist den Unterlagen beizufügen.
4 und 5	Die unter Punkt 7. des Schreibens vom 20.05.2025, Az.: EMD004125690-438 Kr aufgeführten Nachforderungen wurden nicht ergänzt.
7.1	Die Angaben zur Gestaltung der Hallen 1 bis 3 hinsichtlich der Lärmminde- rung sind nicht ausreichend. Es sind konkrete Maßnahmen festzulegen und aufzuführen. Es ist zu beachten, dass sich bauliche Lärminderungsmaß- nahmen auch auf andere Bereiche der Antragsunterlagen auswirken können. Der Sortierplatz ist als dauerhafter Arbeitsplatz anzusehen. Daher ist die Aus- sage, dass keine dauerhaften Arbeitsplätze in den Hallen 1 bis 3 vorhanden sind zu prüfen. Die Ausstattung der Mitarbeiter am Sortierband mit Atemschutz als persönli- che Schutzausrüstung entspricht nicht dem TOP-Prinzip. Im Arbeitsschutz haben technische Maßnahmen Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen. Persönliche Maßnahmen (z. B. PSA) sind erst anzuwenden, wenn die Gefah- ren nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen ausreichend minimiert werden können. Es ist näher zu begründen, aus welchem Grund die persönlichen Schutzmaßnahmen (Atemschutz) vor die technischen Maßnah- men (Sortierkabine mit entsprechender Belüftung, Klimatisierung und Lärm- dämmung) gestellt werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden

	Die manuelle Sortierung ist ein integraler Bestandteil der Gewerbeabfallsortieranlage (siehe Zertifikat Einhaltung der Gewerbeabfallverordnung im Kapitel 3.1).
13.4	Die Nachforderung hinsichtlich der Angaben zum Ausgangszustandsbericht wurden nicht nachgereicht. Insbesondere das CLP eingestufte Schaummittelkonzentrat ist zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez.

[Redacted Signature]

Johannsen, Martina (GAA OL)

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 4. August 2025 14:29
An: Johannsen, Martina (GAA OL)
Betreff: WG: 2te BHB Remondis Papenburg (8.4 V)
Anlagen: 2025-08_Remondis_Papenburg_Stellungnahme_NGS.pdf

ACHTUNG!! Diese E-Mail erreicht Sie von einem Absender außerhalb der niedersächsischen Landesverwaltungs-Infrastruktur mit TLS-Verschlüsselung. Bitte klicken Sie auf keine Links oder öffnen Sie keine E-Mail-Anhänge, falls Sie den Absender nicht kennen und nicht wissen, ob der Inhalt sicher ist.

Guten Tag Frau Johannsen,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren Remondis Papenburg.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED] | Zentrale Stelle



Niedersächsische Gesellschaft zur
Endablagerung von Sonderabfall mbH
Alexanderstraße 4/5 | 30159 Hannover

Tel.: +49 [REDACTED]

Internet: [https://smex-](https://smex-ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=www.ngsmbh.de&umid=b3d63798-8ba7-4389-9043-e76aba39e58b&auth=df58148d32f064dce7ac84fddf6acd45c0d45093-712f515e375c44b990367111b06d72b30eed2949)

[ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=www.ngsmbh.de&umid=b3d63798-](https://smex-ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=www.ngsmbh.de&umid=b3d63798-8ba7-4389-9043-e76aba39e58b&auth=df58148d32f064dce7ac84fddf6acd45c0d45093-712f515e375c44b990367111b06d72b30eed2949)

Fax: +49 [REDACTED]
8ba7-4389-9043-e76aba39e58b&auth=df58148d32f064dce7ac84fddf6acd45c0d45093-
511 3608- 712f515e375c44b990367111b06d72b30eed2949
236

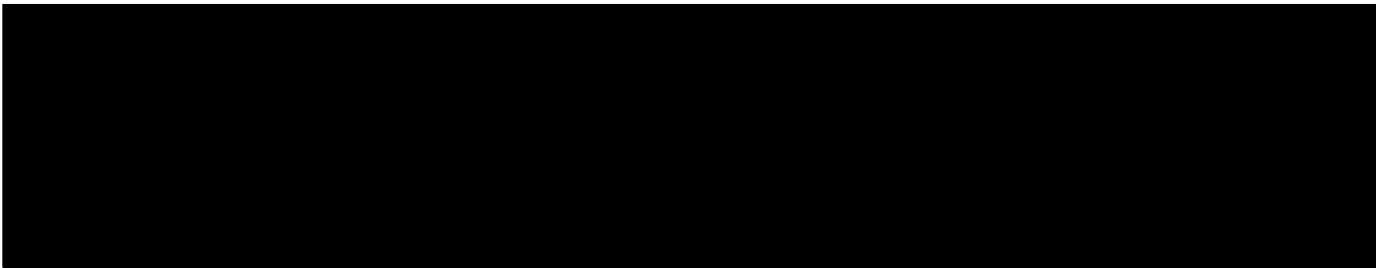
[REDACTED]
Vorsitzende des Aufsichtsrats: Staatssekretärin Anka Dohlsch-Köncke
Gerichtsstand Hannover · Amtsgericht Hannover HRB 25360 · USt-IdNr.: DE 315 651 547

Betreff: 2te BHB Remondis Papenburg (8.4 V)

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Antragstellerin hat die Unterlagen weiter vervollständigt.

Im Anhang befindet sich das Beteiligungsschreiben inkl. der Fristen.

Downloadlink:



Bitte auch entsprechend hausintern weiterleiten. Danke

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Martina Johannsen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg



E-Mail: poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de

Internet: <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de>

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Oldenburg
Frau Johannsen
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg



Ihre Nachricht/Zeichen
Abteilung/Zeichen
Bearbeiter/Durchwahl
Datum

2025-08-04

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: **REMONDIS Papenburg GmbH**
Vorhaben: **Wesentliche Änderung einer Abfallanlage zur Behandlung, Lagerung und Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen**
Standort: **26871 Papenburg, Ulmenhof**

2te Behördenbeteiligung

Sehr geehrte Frau Johannsen,

eine abschließende Beurteilung der Antragsunterlagen ist nicht möglich, da folgende Punkte in den Antragsunterlagen fehlen:

1. Eine Baggersortierung zur Aussortierung von Störstoffen (z.B. Metalle, Steine und Altholz) aus PCB-haltigen Bau- und Abbruchabfällen, wie PCB-haltige Dichtungsmassen, Kite und Kleber, Anstriche sowie PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis und PCB-haltige Kunststoffplatten, ist unseres Erachtens nicht zielführend bzw. nicht umsetzbar.

Darüber hinaus fallen PCB-haltige Abfälle unter den Anwendungsbereich der EU POP-VO und PCBAbfallV. Gemäß der EU POP-VO und PCBAbfallV sind nur bestimmte Beseitigungsverfahren zulässig. Diese sind so anzuwenden, dass der Gehalt an persistenten organischen Schadstoffen zerstört oder unumkehrbar umgewandelt wird. Ein Vorbehandlungsverfahren vor der Zerstörung oder unumkehrbaren Umwandlung kann durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass ein in Anhang IV der EU POP-VO aufgelisteter Stoff, der während der Vorbehandlung von dem Abfall isoliert wird, anschließend gemäß Teil 1 des Anhangs V der EU POP-VO beseitigt wird. Dies ist bei dem beantragten Behandlungsverfahren nicht gegeben und daher nicht zulässig.

Das beantragte Verfahren (Baggervorsortierung) zur Behandlung von PCB-haltigen Bau- und Abbruchabfällen ist unter Berücksichtigung der zu erwartenden Abfälle und gesetzlichen Vorgaben plausibel dazulegen. Ebenso ist die Bagger-/Radladervorsortierung für quecksilberhaltige Bau- und Abbruchabfälle nicht schlüssig dargestellt. Eine Verschleppung von Quecksilber ist unbedingt zu vermeiden.



Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH

Sitz:
Alexanderstraße 4/5
30159 Hannover
Telefon:
(0511) 3608-0
Telefax:
(0511) 3608-110
E-Mail:
zentrale@ngsmbh.de
Geschäftsführerin:
Dr. jur. Bettina Schmidt-Kopp
Vorsitzende des Aufsichtsrats:
Staatssekretärin Anka Dobsław
Banken:
Nord/LB
IBAN: DE76 2505 0000 0101 0440 14
BIC/SWIFT: NOLADE2HXXX
Sparkasse Hildesheim Goslar Peine
IBAN: DE55 2595 0130 0000 8364 23
BIC/SWIFT: NOLADE21HIK
Gerichtsstand Hannover
Amtsgericht Hannover HRB 25 60
USt-IdNr.: DE 115 651 547

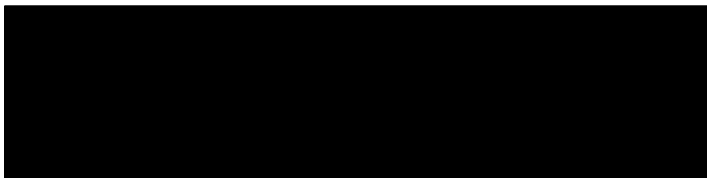


Wir bitten um Vervollständigung der Unterlagen in diesem Punkt.

Mit freundlichen Grüßen

Niedersächsische Gesellschaft zur
Endablagerung von Sonderabfall mbH

Niedersächsische
Gesellschaft zur
Endablagerung von
Sonderabfall mbH



Johannsen, Martina (GAA OL)

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 9. Mai 2025 09:06
An: Johannsen, Martina (GAA OL)
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: Remondis Papenburg

ACHTUNG!! Diese E-Mail erreicht Sie von einem Absender außerhalb der niedersächsischen Landesverwaltungs-Infrastruktur mit TLS-Verschlüsselung. Bitte klicken Sie auf keine Links oder öffnen Sie keine E-Mail-Anhänge, falls Sie den Absender nicht kennen und nicht wissen, ob der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Frau Johannsen,

leider konnte ich Sie telefonisch nicht erreichen, deshalb schreibe ich Ihnen auf diesem Wege zurück:

- Die beantragten Änderungen sind bereits mit der Baugenehmigung vom 04.07.2024 genehmigt worden. Die jetzt eingereichten Bauvorlagen in Kapitel 12 entsprechen dem aktuellen Stand der Bauvorlagen zur erteilten Baugenehmigung (ausgenommen: 1. Fortschreibung Brandschutzkonzept).
- Statische und brandschutztechnische Auflagen sowie Hinweise sind in die Baugenehmigung vom 04.07.2024 aufgenommen worden. Die 2. Fortschreibung zum Brandschutzkonzept ist mit Erteilung der Baugenehmigung vom 04.07.2024 geprüft worden. Für eine Lagerung auf dem Außengelände sind Auflagen formuliert worden.
- Neu eingereicht worden ist die 1. Fortschreibung zum Brandschutzkonzept vom 08.01.2025. Nach Rücksprache mit Herrn Keller sind alle Brandschutzkonzepte aufeinander abzustimmen und in einer aktuellen Fortschreibung zusammenzuführen.
- Sie hatten um Stellungnahme bis zum 10.06.25 gebeten. In meiner Stellungnahme würde ich auf die bereits erteilte Baugenehmigung verweisen. Alternativ können auch die Auflagen und Hinweise der erteilten Baugenehmigung aufgenommen werden. Wie sollen wir hier verfahren? Das neu eingereichte Brandschutzkonzept wird in die Stellungnahme mit einfließen müssen.

Rückfragen jederzeit gerne.

Mit freundlichem Gruß

Stadt Papenburg
Die Bürgermeisterin

Papenburg
Offen für mehr

📍 Dienstgebäude: Rathausstraße 2
2. Obergeschoss, 26871 Papenburg

✉ Stadt Papenburg
Hauptkanal rechts 68-69, 26871 Papenburg

+49 (0) 4961 82-0
@ info@papenburg.de
🌐 papenburg.de

Betreff: [Extern] Remondis Papenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

hatte Sie gebeten die Vollständigkeit der Unterlagen der Firma Remondis in Papenburg zu prüfen.

Gestern ist diese Frist verstrichen. Ich bitte Sie sich bis Montag, den **12.5.** 12 Uhr zurückzumelden, ob Unterlagen nachgefordert werden müssen?

Danke

@Bauverwaltung: die Baugenehmigung und Nutzungsänderung ist vorhanden. Es gibt hier keine einkonzentrierte Entscheidung. Dennoch ist das Brandschutzkonzept aufgrund der „Gelben Säcke“ und Altreifen, Papierballen und Staubentwicklung zu prüfen. Erhöhte Brandlast.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Martina Johannsen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg

EMail: poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de

Internet: <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de>

Johannsen, Martina (GAA OL)

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 31. Juli 2025 16:33
An: Johannsen, Martina (GAA OL)
Betreff: Antrag der Fa. Remondis Papenburg GmbH - Ihr Aktenzeichen: 40211/1-8.4
OL 25-065-01 Jo

Sehr geehrte Frau Johannsen,

ich nehme Bezug auf das oben näher bezeichnete Antragsverfahren.

Die mit Ihrem Schreiben/ Ihrer Email vom 22.07.2025 bereitgestellten Unterlagen sind nunmehr vollständig.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

[REDACTED]
Landkreis Emsland
Fachbereich Hochbau
Ordeniederung 1
49716 Meppen
[REDACTED]

Johannsen, Martina (GAA OL)

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 8. Mai 2025 15:56
An: Johannsen, Martina (GAA OL)
Betreff: AW: Remondis Papenburg - Ihr Aktenzeichen 40211/1-8.5.1 OL 25-065-01 Jo

Sehr geehrte Frau Johannsen,

ich nehme Bezug auf Ihre untenstehende Email.

Bitte entschuldigen Sie die Verzögerung.

Der Antrag zu dem oben näher bezeichneten Verfahren ist aus hiesiger Sicht noch nicht vollständig.

Ich bitte bei der Antragstellerin folgende Unterlagen anzufordern:

- Für die Prüfung, ob das Vorhaben nachteilige Auswirkungen auf die im UVPG genannten Schutzgüter haben kann, bitte ich um Mitteilung der Rechtsgrundlage im UVPG (Nummer der Anlage 1 zum UVPG) sowie der Prüfmethode (standortbezogene Vorprüfung/ allgemeine Vorprüfung/ UVP). Den Antragsunterlagen sind keine Unterlagen zur Durchführung einer Vorprüfung beigelegt (§ 7 Abs. 4 UVPG).
[REDACTED]

- Die in dem Antrag enthaltenen Brandschutzkonzepte sind zu vereinen und mit dem aktuellen Abfallkatalog abzugleichen und ggf. anzupassen.
[REDACTED]

Freundliche Grüße
Im Auftrag

[REDACTED]
Landkreis Emsland
Fachbereich Hochbau
Ordnung 1
49716 Meppen

[REDACTED]
Betreff: Remondis Papenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

[REDACTED] hatte Sie gebeten die Vollständigkeit der Unterlagen der Firma Remondis in Papenburg zu prüfen.

Gestern ist diese Frist verstrichen. Ich bitte Sie sich bis Montag, den **12.5.** 12 Uhr zurückzumelden, ob Unterlagen nachgefordert werden müssen?

Danke

@Bauverwaltung: die Baugenehmigung und Nutzungsänderung ist vorhanden. Es gibt hier keine einkonzentrierte Entscheidung. Dennoch ist das Brandschutzkonzept aufgrund der „Gelben Säcke“ und Altreifen, Papierballen und Staubeentwicklung zu prüfen. Erhöhte Brandlast.

[REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Martina Johannsen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg

[REDACTED]

E-Mail: poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de

Internet: <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de>

Stadt Papenburg · Postfach 1755 · 26857 Papenburg

Staatliches
Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Frau Johannsen
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

Stadt Papenburg
Die Bürgermeisterin

■ Hauptkanal rechts 68/ 69
26871 Papenburg

☎ +49 (0) 4961 82-0
🌐 www.papenburg.de

🕒 Öffnungs- / Sprechzeiten
Mo., Di., Do. 08.30 Uhr – 12.00
Uhr;
Mi. u. Fr. 08.30 Uhr – 12.30 Uhr
Persönliche Gespräche sind nur
nach Terminvergabe möglich.
Rufnummer außerhalb der
Sprechzeiten: 04961/82-5146

■ Rathausstr. 2
26871 Papenburg

@

➔ Mein Zeichen

➔ Ihr Zeichen

06.06.2025

Antragsteller: REMONDIS Papenburg GmbH
Ulmenhof ~, 26871 Papenburg

Grundstück: Papenburg, Ulmenhof ~

Kataster: Gemarkung Papenburg, Flur 39, Flurstücke 4/131, 4/133, 4/134, 4/111, 4/130, 4/106, 4/108, Flur 44, Flurstücke 59/39, 59/38, 58/41, 59/26, 65/8, 61/24, 58/43, 47/32

Anlass: Änderungsgenehmigungsverfahren gem. §16 i.V.m. § 9 BImSchG,
hier: Wesentliche Änderung einer Abfallanlage zur Behandlung, Lagerung und Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
Nachtrag zum AZ 0005/2023-dig (Umbau und Nutzungsänderung einer Lagerhalle in eine Werkhalle zur Abfallsortierung mit Errichtung von Schüttgutboxen sowie Umbau des Unterstandes und Errichtung einer Betonblockwand)

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Stadt Papenburg bestehen aus planungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Nebenbestimmungen werden seitens der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Papenburg nicht vorgeschlagen.

Ich verweise auf die Baugenehmigung vom 04.07.2024 mit dem Aktenzeichen AZ: 0005/2024-03 dig.

Ich darf Sie bitten, mir nach Erteilung der Genehmigung eine Ausfertigung zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

- elektronisch signiert -

Stadt Papenburg · Postfach 1755 · 26857 Papenburg

Staatliches
Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Frau Johannsen
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

Stadt Papenburg
Die Bürgermeisterin

✉ Hauptkanal rechts 68/ 69
26871 Papenburg

☎ +49 (0) 4961 82-0
🌐 www.papenburg.de

🕒 **Öffnungs- / Sprechzeiten**
Mo., Di., Do. 08.30 Uhr – 12.00
Uhr;
Mi. u. Fr. 08.30 Uhr – 12.30 Uhr
Persönliche Gespräche sind nur
nach Terminvergabe möglich.
Rufnummer außerhalb der
Sprechzeiten: 04961/82-5146

📍 Rathausstr. 2
26871 Papenburg

➡ [Mein Zeichen](#)

⬅ [Ihr Zeichen](#)

06.06.2025

Antragsteller: REMONDIS Papenburg GmbH
Ulmenhof ~, 26871 Papenburg

Grundstück: Papenburg, Ulmenhof ~

Kataster: Gemarkung Papenburg, Flur 39, Flurstücke 4/131, 4/133, 4/134, 4/111, 4/130, 4/106, 4/108, Flur 44, Flurstücke 59/39, 59/38, 58/41, 59/26, 65/8, 61/24, 58/43, 47/32

Anlass: Änderungsgenehmigungsverfahren gem. §16 i.V.m. § 9 BImSchG,
hier: Wesentliche Änderung einer Abfallanlage zur Behandlung, Lagerung und Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
Nachtrag zum AZ 0005/2023-dig (Umbau und Nutzungsänderung einer Lagerhalle in eine Werkhalle zur Abfallsortierung mit Errichtung von Schüttgutboxen sowie Umbau des Unterstandes und Errichtung einer Betonblockwand)

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Stadt Papenburg bestehen aus planungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Nebenbestimmungen werden seitens der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Papenburg nicht vorgeschlagen.

Ich verweise auf die Baugenehmigung vom 04.07.2024 mit dem Aktenzeichen AZ: 0005/2024-03 dig.

Ich darf Sie bitten, mir nach Erteilung der Genehmigung eine Ausfertigung zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

- elektronisch signiert -

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Oldenburg
Frau Johannsen
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

Ihre Nachricht/Zeichen
Abteilung/Zeichen
Bearbeiter/Durchwahl
Datum

2025-08-27

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: REMONDIS Papenburg GmbH
Vorhaben: Wesentliche Änderung einer Abfallanlage zur Behandlung, Lagerung und Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
Standort: 26871 Papenburg, Ulmenhof

Sehr geehrte Frau Johannsen,

zu dem o.g. Genehmigungsantrag bestehen im Hinblick auf die der Zentralen Stelle für Sonderabfälle übertragene Aufgabe der „Organisation der Sonderabfallentsorgung in Niedersachsen“ keine grundlegenden Bedenken.

Wir weisen aber darauf hin, dass für die gefährlichen Abfälle eine Gesamtlagerkapazität von 5.200 t beantragt worden ist, jedoch diese nicht durchgängig in den Antragsunterlagen angegeben wird. In den Antragsunterlagen wird an mehreren Stellen eine Gesamtlagerkapazität von 10.000 t genannt. Es werden jedoch lediglich die baulichen Voraussetzungen für eine Gesamtlagerkapazität von 10.000 t geschaffen.

In die Genehmigung sind folgende Nebenbestimmungen bzw. Hinweise aufzunehmen, um damit auch Unschärfen in der Antragstellung auszuräumen:

Nebenbestimmungen

1. Abfälle dürfen im Input nur angenommen werden, wenn der Output gesichert ist. Bei gefährlichen Abfällen ist ein Nachweisverfahren nach der Nachweisverordnung durchzuführen. Für gefährliche Abfälle zur Beseitigung besteht nach § 16 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) grundsätzlich eine Andienungspflicht gegenüber der Zentralen Stelle der NGS, soweit durch die Verordnung über die Andienung von Sonderabfällen nichts anderes bestimmt ist. Vor der Entsorgung ist bei andienungspflichtigen Abfällen stets eine Zuweisung der NGS erforderlich.

Begründung:



Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH

- **Sitz:**
Alexanderstraße 4/5
30159 Hannover
- **Telefon:**
(0511) 3608-0
- **Telefax:**
(0511) 3608-110
- **E-Mail:**
zentrale@ngsmbh.de
- **Geschäftsführerin:**
Dr. jur. Bettina Schmidt-Kopp
- **Vorsitzende des Aufsichtsrats:**
Staatssekretärin Anka Dobsław
- **Banken:**
 - **Nord/LB**
IBAN: DE76 2505 0000 0101 0440 14
BIC/SWIFT: NOLADE2HXXX
 - **Sparkasse Hildesheim Goslar Peine**
IBAN: DE55 2595 0130 0000 8364 23
BIC/SWIFT: NOLADE21HIK
- **Gerichtsstand Hannover**
Amtsgericht Hannover HRB 25 60
USt-IdNr.: DE 115 651 547

Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage hat gem. § 13 KrWG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung/Beseitigung von Abfällen Sorge zu tragen. Hierzu gehört, dass bei Zwischen-lägern der Output nachweislich gesichert ist. (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NachwV).

2. Mit dieser Genehmigung wird keine Entscheidung darüber getroffen, ob die in der Entsorgungsanlage zugelassenen Abfallarten als Abfall zur Verwertung oder zur Beseitigung einzustufen sind.

Begründung:

Die Bestimmungen des § 3 Abs. 22, 23, 25 und 26 KrWG stellen auf Verwertungs- und Beseitigungsverfahren innerhalb der Anlage ab und bestimmen nicht den generellen Status der Abfallentsorgungsanlagen. Als Verwertung kann lediglich eine „Maßnahme“ anerkannt werden. D.h. es ist eine Einzelfallentscheidung im Hinblick auf das Hauptergebnis der konkreten Maßnahme zu treffen, bei der neben den anlagenbezogenen Verhältnissen u.a. auch die Zusammensetzung und die Eigenschaften des jeweiligen Abfalles zu berücksichtigen sind. Diese kann nicht vorab in dieser Genehmigung getroffen werden.

3. Bei vorgesehener ausschließlicher Zwischenlagerung (Entsorgungsverfahren D15/R13) sowie der Zerkleinerung (Entsorgungsverfahren D13/R12) ist die weitere Entsorgung der Abfälle bereits im Vorfeld durch entsprechende Entsorgungsnachweise festzulegen. Dabei ist nachzuweisen, dass sich an die Zwischenlagerung ein weiterer substanzieller Entsorgungsschritt anschließt (z.B. physikalisch/chemische Behandlung). Für die Weiterentsorgung ist der Betreiber des Zwischenlagers neuer Abfallerzeuger.

Begründung:

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 NachwV ist im Falle der Lagerung der Abfälle die weitere Entsorgung durch entsprechende Entsorgungsnachweises bereits im Voraus festzulegen. Von einer Festlegung kann nur ausgegangen werden, wenn sich an die Zwischenlagerung bzw. Vorbehandlung substanzielle Entsorgungsschritte anschließen. Hierdurch soll eine Verschleierung der Entsorgungswege durch wiederholte Verschiebungen des Abfalls verhindert werden.

4. Die Änderung von Abfallschlüsseln, die die Behandlungsanlage oder die Zerkleinerungsanlage und das Zwischenlager betreffen, ist nur zulässig, wenn der Abfall durch Behandlung zielgerichtet qualitativ verändert worden ist oder die AVV dieses verlangt (siehe Gruppe 1912). Eine Umschlüsselung eines angenommenen Abfalles, der als gefährlicher Abfall (Sonderabfall) eingestuft ist, in einen nicht gefährlichen Abfall, ist unzulässig.

Bei der beantragten „Zerkleinerung“, „Bagger-/ Radladervorsortierung“ und „Siebung“ (siehe Abschnitt 3) sind die unterschiedlichen Abfallarten und -kategorien getrennt zu behandeln und auch im Output getrennt zu entsorgen. Dies gilt auch dann, wenn die Abfälle im Output unter einem gemeinsamen Abfallschlüssel der Gruppe „1912“ entsorgt werden.

Begründung:

Voraussetzung für den Wechsel eines Abfallschlüssels ist nach anerkannten abfallwirtschaftlichen Grundsätzen, dass die Abfalleigenschaften durch ein Behandlungsverfahren zielgerichtet verändert wurden. Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 KrWG soll durch die Behandlung von Abfällen u.a. deren Schädlichkeit vermindert werden. Eine Veränderung der Abfalleigenschaft durch Verdünnen mit dem Ziel, die Gefährlichkeit zu reduzieren, widerspricht diesem Grundsatz (vgl. § 9 Abs. 2 KrWG und 15 Abs. 3 Satz 2 KrWG) ebenso wie die Änderung der vom Abfallerzeuger vorgenommenen Abfalldeklaration ohne Durchführung von Behandlungsmaßnahmen. Ist die Umschlüsselung nur aufgrund der Herkunftszuordnung der AVV geboten, gilt das Gebot zur Getrennthaltung gem. § 15 Abs. 3 KrWG entsprechend.

Hinweise

1. Sonderabfälle im Sinne des NAbfG sind gefährliche Abfälle, die in Niedersachsen angefallen sind oder entsorgt werden sollen. Für Sonderabfälle zur Beseitigung gilt die Andienungspflicht an die Zentrale Stelle der NGS, soweit durch die Verordnung über die Andienung von Sonderabfällen i. d. F. vom 04.06.2014 (Nds. GVBl. S. 152) nichts anderes bestimmt ist.

Begründung:

Siehe §§ 13 und 16 Abs. 1 NAbfG i.V.m. § 2 Abs. 1 Verordnung über die Andienung von Sonderabfällen.

2. Für gefährliche, nachweispflichtige Abfälle ist das elektronische Nachweisverfahren anzuwenden. Der Anlagenbetreiber muss registriert sein und technisch die Anforderungen an die elektronische Nachweis- und Registerführung abbilden.

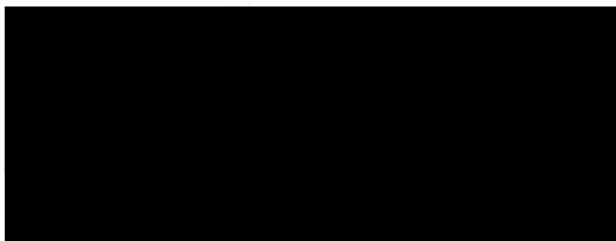
Begründung:

Siehe §§ 17 bis 22 NachwV.

3. Beim Betrieb der Zerkleinerungsanlage für Altholz sind die Anforderungen der Altholzverordnung zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Niedersächsische Gesellschaft zur
Endablagerung von Sonderabfall mbH



Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Frau Johannsen
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

Fachbereich:

Hochbau

Kontakt:

Kreishaus I

Telefon-Vermittlung 05931 44-0

Internet: <http://www.emsland.de>
E-Mail: anja.gebbeken@emsland.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:
40211/1-8.5.1 OL 25-065-01 Jo

Mein Zeichen:

Datum: 28.08.2025

Antragsteller: REMONDIS Papenburg GmbH
Ulmenhof , 26871 Papenburg
Grundstück: Papenburg, Ulmenhof
Gemarkung: Papenburg, Flur: 44, Flurstück(e): 59/39 59/38 58/41 59/26 65/8 61/24 58/43 47/32

Ihr Schreiben vom 07.04.2025 bzw. 22.07.2025 - Antragsverfahren gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Hier: Wesentliche Änderung einer Abfallanlage zur Behandlung, Lagerung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen

- Vergrößerung der Betriebsfläche
- Übernahme der Betreiberverantwortung durch die REMONDIS Papenburg GmbH
- Erhöhung der Gesamtlager-, Umschlags- und Behandlungskapazität
- Änderung und Erweiterung der Anlagenstruktur
- Anpassung und Erweiterung des Abfall- und Stoffkatalogs

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Johannsen,

ich nehme Bezug auf das oben näher bezeichnete Antragsverfahren der REMONDIS Papenburg GmbH.

Für das Vorhaben war die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich (Nr. 8.7.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Vorhaben der REMONDIS Papenburg GmbH führt nach Prüfung der von mir zu vertretenden Belange nicht zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

Gemäß dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2010 (RROP) Landkreis Emsland liegt das geplante Vorhaben in einem „Vorranggebiet Hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen“. Der Vorhabenstandort liegt zwar nur wenige hundert Meter vom Mittelzentrum Papenburg entfernt. Aufgrund der Art des geplanten

Hausadresse:
Kreishaus I, Ordenniederung 1, 49716 Meppen

Sprechzeiten:

Mo. - Do. 08:30-12:30 Uhr u. 14:30-16:00 Uhr
Fr. 08:30-13:00 Uhr
Busverbindung: Linie 933, Haltestelle Kreishaus

Bankverbindungen:

Sparkasse Emsland IBAN: DE39 2665 0001 0000 0013 39, BIC: NOLADE21EMS
Volksbank Emsland IBAN: DE26 2666 0060 0120 0500 00, BIC: GENODEF1LIG
Postbank Hannover IBAN: DE36 2501 0030 0012 1323 06, BIC: PBNKDEFF250

Vorhabens ist eine mögliche Betroffenheit von Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte jedoch nicht zu erkennen. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Eine Betroffenheit von naturschutzrechtlich geschützten Bereichen ist nicht erkennbar. Das Industriegebiet besteht schon seit Jahrzehnten. Die Gewerbefläche ist voll versiegelt. Natürliche Ressourcen sind demnach nicht vorhanden.

Das Vorhaben befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers „DE_GB_DENI_37_03-Mittlere Ems Lockergestein rechts 2“. Der chemische Zustand wird aufgrund einer Nitratbelastung und der Belastung mit Pflanzenschutzmitteln mit „schlecht“ bewertet. Der mengenmäßige Zustand ist jedoch gut. Die im Vorhabengebiet vorhandenen Gewässer II. Ordnung, Papenburger Kanäle DERW_DENI_03039 weisen ein schlechtes ökologisches Potenzial auf. Der chemische Zustand wird aufgrund einer Belastung mit Nitrat, Quecksilber und Quecksilberverbindungen und Bromierten Diphenylether (BDE) mit „nicht gut“ bewertet. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf diese Bewertungen werden jedoch nicht erwartet.

Der regionale Wasserhaushalt verändert sich nicht, da das anfallende Niederschlagswasser nach Vorbehandlung in ein Gewässer eingeleitet wird. Aufgrund der Vorbelastung der Betriebsfläche sind bei bestimmungsgemäßer Errichtung und Betrieb der Anlage keine erheblichen verbleibenden Belastungen der Schutzgüter zu erwarten.

Die weitere Prüfung des Antrages hat ergeben, dass keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen, wenn nachfolgend aufgeführte Nebenbestimmungen und Hinweise in den von Ihnen zu erteilenden Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Nebenbestimmungen/ Hinweise

A. Aus brandschutzrechtlicher Sicht Auflagen

1. Die Vorgaben der 2. Fortschreibung zum Brandschutzkonzept Umnutzung einer Lagerhalle, aufgestellt vom Ingenieurbüro Peters vom 18.12.2023, sowie die Vorgaben der 2. Fortschreibung zum Brandschutzkonzept Abfallbehandlungsanlage Papenburg Ulmenhof, aufgestellt vom Ingenieurbüro Peters vom 26.06.2025, sind zu beachten und umzusetzen.
2. Für die Anlage ist durch den Betreiber ein Sicherheitskonzept einschließlich eines aktiven Alarm- und Gefahrenabwehrplanes zu erstellen. Das Sicherheitskonzept ist für den gesamten Standort mit den verschiedenen Einrichtungen zu erstellen. Das Konzept ist mit der Brandschutzdienststelle und der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.
3. Die Umsetzung der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen ist durch einen anerkannten Brandschutzsachverständigen (Fachbauleitung Brandschutz Niveau 2 gemäß AHO Heft 17) zu überwachen und zu dokumentieren.
4. Die für einen Löscheinsatz erforderlichen Sonderlöschmittel für die Feuerwehr müssen vor Ort vom Betreiber in ausreichenden Mengen vorgehalten werden. Details sind mit der Feuerwehr Papenburg und der Brandschutzdienststelle vor der Inbetriebnahme abzustimmen.
5. Durch einen Sachverständigen ist zu prüfen, ob für die Anlagen die Löschwasserrichtlinie anzuwenden ist. Es ist zu prüfen, ob durch den Löschschaum wassergefährdetes Löschwasser anfällt. Entsprechende Löschwasserrückhalteeinrichtungen sind vor Ort zu installieren.
6. Die Rettungswege und die Notausgänge in der Halle sind mit beleuchteten Sicherheitszeichen (Sicherheitsbeleuchtung) auszustatten.

7. Die mittlere und die rechte Halle sind mit zusätzlichen Notausgängen in den Ecken zur Brandwand bzw. zur Außenwand auszustatten. Die Notausgänge sind grundsätzlich in gegenüberliegenden Außenwänden zu installieren.
8. Die Gesamtgebäude sind mit einer flächendeckenden Brandmeldeanlage auszustatten. Für das Objekt ist Brandmeldekonzepkt zu erstellen und mit der zuständigen Brandschutzdienststelle und einem baurechtlich anerkannten Sachverständigen abzustimmen. Es sind die technischen Aufschaltbedingungen für den Landkreis Emsland zu beachten.
9. Die Brandmeldeanlage ist auf die ständig besetzte Leitstelle des Landkreises Emsland in Meppen aufzuschalten.
10. Bis zur Inbetriebnahme sind folgende sicherheitstechnische Einrichtungen durch einen anerkannten Sachverständigen abzunehmen:
 - Brandmeldeanlage
11. Für eine Lagerung auf dem Außengelände sind die Vorgaben der Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von sekundären Rohstoffen aus Kunststoff Niedersachsen anzuwenden.
12. Für die Gebäudeanlagen ist in Verbindung mit der Abteilung "Vorbeugender Brandschutz" ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095, Teil 1 aufzustellen. In den vorgenannten Plänen sind alle brandschutztechnischen Maßnahmen und Einrichtungen (z. B. Löschwasserentnahmestellen, Brandabschnitte, Treppenräume, RWA- und Brandmeldeanlage usw.) einzuarbeiten. Es sind eine digitale Ausfertigung (PDF-Datei) und zwei Ausfertigungen in Papierform an die Abteilung „Vorbeugender Brandschutz“ des Landkreises Emsland zu schicken.

B. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht Auflagen

13. Die Durchführung der (Bau-)Maßnahmen und der Betrieb der Anlage(n) hat so zu erfolgen, dass ein Eintrag von Stoffen in die Gewässer sowie in den Untergrund, die eine schädliche Verunreinigung des Wassers bzw. Bodens hervorrufen oder ihre Eigenschaften in sonstiger Weise nachteilig beeinflussen, nicht zu besorgen ist. Die Erlaubnisinhaberin hat die Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers/ Niederschlagswassers stetig zu überwachen.
14. Der Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt (Untere Wasserbehörde), ist bei der Einleitung von verunreinigtem Wasser bzw. wassergefährdender Stoffe in ein Gewässer bzw. in das Grundwasser unverzüglich zu benachrichtigen.

Hinweise

15. Für die Benutzung der Gewässer durch Einleitungen aus den zum Betrieb der Anlagen erforderlichen Entwässerungsanlagen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist nicht Bestandteil der Genehmigung nach BImSchG. Für den Betrieb der Entwässerungsanlagen und die Gewässerbenutzung gelten zusätzlich zu der Genehmigung nach BImSchG die Bestimmungen und Hinweise der wasserrechtlichen Erlaubnis.
16. Nach § 100 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen

oder die Erfüllung der o. g. Verpflichtungen sicherzustellen. Auf die umfassenden Befugnisse der Unteren Wasserbehörde wird hingewiesen. Nach § 101 Abs. 1 S. 1 WHG sind Bedienstete und Beauftragte der zuständigen Behörde im Rahmen der Gewässeraufsicht u. a. befugt, Gewässer zu befahren, technische Ermittlungen und Prüfungen vorzunehmen, zu verlangen, dass Auskünfte erteilt, Unterlagen vorgelegt und Arbeitskräfte, Werkzeuge und sonstige technische Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden, Betriebsgrundstücke und -räume während der Betriebszeit zu betreten und Wohnräume sowie Betriebsgrundstücke und -räume außerhalb der Betriebszeit zu betreten, sofern die Prüfung zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

17. Nach § 89 WHG ist, wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer in anderer Weise auf ein Gewässer einwirkt und dadurch die Wasserbeschaffenheit nachteilig verändert, zum Ersatz des einem anderen daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Haben mehrere auf das Gewässer eingewirkt, so haften sie als Gesamtschuldner. Gelangen aus einer Anlage, die bestimmt ist, Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten, derartige Stoffe in ein Gewässer, ohne in dieses eingebracht oder eingeleitet zu sein, und wird dadurch die Wasserbeschaffenheit nachteilig verändert, so ist der Betreiber der Anlage zum Ersatz des einem anderen daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht wird.

C. Aus abfall-/ bodenschutzrechtlicher Sicht Auflagen

18. Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen sind unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Bodens und des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Die zuständigen Fachbehörden sind umgehend zu informieren.
19. Bodeneingriffe setzen aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde eine auf den Einzelfall bezogene Gefährdungsabschätzung voraus. Es wären entsprechende Untersuchungen durch einen geeigneten Sachverständigen mit Referenzen in der Bearbeitung abfall- und bodenschutzrechtlicher Fragestellungen (Sachverständiger im Sinne des § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes oder eine Person mit vergleichbarer Sachkunde) zu veranlassen. Vom Gutachter ist nach Untersuchung der üblichen Gefährdungspfade (Boden/Bodenluft/Wasser) und der dabei erhaltenen Ergebnisse zu bewerten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen oder Einschränkungen die vorgesehene Nutzung möglich erscheint. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Grundwasserentnahme zum Zwecke der Nutzung als Trinkwasser unzulässig ist. Die Trinkwasserversorgung darf nur über das öffentliche Leitungsnetz erfolgen. Die Grundwasserentnahme für Brauchwasserzwecke (z. B. Grundwasserabsenkung) ist nur zulässig, wenn dieses Wasser vorher auf mögliche Verunreinigungen/ Kontaminationen untersucht und seine gefahrlose Nutzung durch ein entsprechendes Gutachten nachgewiesen wird.

Hinweise

20. Dem Fachbereich Umwelt des Landkreis Emslandes liegen zum Betriebsbereich der Anlage Erkenntnisse vor, nach denen im oberflächennahen Bodensegment bis durchschnittlich 0,8 m unter GOK vorwiegend Bauschutt und Recyclingschotter nachgewiesen wurden. „...eine Verunreinigung des oberen Bewertungshorizontes durch die Flächennutzung nicht zweifelsfrei nachgewiesen ist bzw. überwiegend ausgeschlossen werden kann. Eine Grundwassergefährdung aus den nachgewiesenen Bodenverunreinigungen kann ebenso überwiegend ausgeschlossen werden.“ Darüber hinaus beschreibt der Sachverständige, dass signifikante Belastungen von Niederschlagswasser, welches das Altholz durchdringt, nicht ausgeschlossen werden können und daher geeignete Maßnahmen zu ergreifen sind

[Berichtauszug-Nr.: 99.01.1497 vom 12.03.2000 (06.03.1999) & Bericht-Nr.: 01.12.1937 vom 06.06.2002, Dr. Lüpkes & Partner GmbH].

Aufgrund der o. g. Sachverhalte in Verbindung mit der Jahrzehnte dauernden gewerblichen Nutzung können schädliche Bodenveränderungen im Sinne § 2 Abs. 3 BBodSchG nicht ausgeschlossen werden.

21. Es wird darauf hingewiesen, dass der Betriebsbereich der Anlage eine Altablagerung einschließt (Gemarkung Papenburg, Flur 39 Flurstück(e) 4/57). Diese Fläche wird im Altlastenverzeichnis des Landkreises Emsland unter der Anlagennummer 454 041 412 mit der Bezeichnung „Papenburg, Ulmenhof“ geführt.

Die Altablagerung wurde als Aufhaldung mit einer Mächtigkeit von 1,5 m auf einer Fläche von 6.400 m² angelegt. Die Einlagerung von Abfällen erfolgte etwa von 1965 bis 1970. Es sollen Hausmüll, Sperrmüll, Schrott und Bauschutt abgelagert worden sein. Die Deponiesohle wird im Grundwasserschwankungsbereich erwartet. Darüber grenzt der Betriebsbereich an die im Altlastenverzeichnis registrierte Fläche „Abwrackbetrieb ALVF 10“ Anlagen Nr. 454 041 5 030 0042 (Gemarkung Papenburg, Flur 3 Flurstück 506/55). Auf dem unversiegelten Areal wurden zwischen 1970 und 1975 Schiffskörper zerlegt. Aufgrund der im Rahmen der Orientierenden Untersuchung der GEOlogik GmbH ermittelten Schadstoffbelastungen ist für die ALV-Fläche 10 (Abwrackbetrieb) eine latente Gefährdung des Schutzgutes Boden festzustellen.

22. Abfälle / Bodenaushübe von Baumaßnahmen auf dem Betriebsgelände sind ordnungsgemäß und sachgerecht gemäß den rechtlichen Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) zu entsorgen. In Bezug auf den Umgang mit Bodenaushüben sowie ggf. eingesetzter mineralischer Ersatzbaustoffe (MEB) wird auf die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) sowie Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) hingewiesen (Merkblätter & Formulare zu Abfallrecht und Bodenschutz unter <https://openkreishaus.emsland.de/dienstleistungen/-/egov-bis-detail/dienstleistung/52750/show> abrufbar).

Durch meine Prüfung sind mir Kosten laut beigefügter Gebührenberechnung in Höhe von 539,00 € entstanden. Ich bitte, diesen Betrag im Kostenfestsetzungsverfahren mit einzubeziehen und nach hier unter Angabe des o. a. Aktenzeichens zu überweisen.

Um Übersendung einer Ausfertigung des Genehmigungsbescheides wird gebeten.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung

